

Arbeitshilfen zum Vollzug der Störfall-Verordnung

Inhaltsverzeichnis

E. Einführung	2
1. Konzept zur Verhinderung von Störfällen	5
2. Sicherheitsmanagementsystem	9
3. Domino-Effekt	17
4. Sicherheitsbericht	20
5. Ausnahmen nach § 9 Abs. 6	26
6. Interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne	31
7. Informationen über Sicherheitsmaßnahmen	39
8. Überwachungssystem	40

E. Einführung

E.1 Begriffe

Störfall-Verordnung 1991

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. April 1998, außer Kraft getreten am 03.05.2000.

Störfall-Verordnung

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 26.04.2000 (BGBl. I S. 603), in Kraft getreten am 03.05.2000.

Betriebsbereiche mit Grundpflichten

Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG, für die die §§ 1 bis 8, 13 bis 16 und 19 bis 21 der Störfall-Verordnung gelten.

Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten

Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG, für die die §§ 1 bis 16 und 19 bis 21 der Störfall-Verordnung gelten.

Domino-Effekt

Die erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen aufgrund des Standortes von mindestens zwei Betriebsbereichen, ihres gegenseitigen Abstandes und der in ihren Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffen. Dazu gehört auch, dass diese Störfälle folgenschwerer sein können.

Unternehmenspolitik zur Anlagensicherheit

Erklärung eines Unternehmens über seine Absichten und Grundsätze zur Sicherstellung, Gewährleistung und Verbesserung der Anlagensicherheit, die zu diesem Zweck einen verbindlichen Rahmen für die Einzelziele, die Festlegung für Strategien, die Umsetzung der Maßnahmen und das Handeln des Unternehmens und seiner Mitarbeiter festlegt.

Betriebsanlagen

Anlagen oder verfahrenstechnische Einheiten einschließlich ihrer sicherheitsrelevanten Infrastruktur (z.B. Prozessleitwarte), in denen gefährliche Stoffe gehandhabt werden oder in denen entsprechende Tätigkeiten durchgeführt werden.

Sicherheitsrelevanter Anlagenteil (SRA) und sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB)

Der SRA ist gleichbedeutend mit dem „sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteil“ der Störfall-Verordnung von 1991. Die Beschreibung kann sich inhaltlich an der 2. StörfallVwV vom 27.04.1982 orientieren. Ein Anlagenteil ist i.d.R. sicherheitsrelevant, wenn sein Stoffinventar 0,5 % der Mengenschwelle nach Spalte 4 des Anhangs I der Störfall-Verordnung erreicht oder überschreitet.

Der SRB ist eine verfahrenstechnische Einheit mit sicherheitsrelevanten Anlagenteilen; diese verfahrenstechnische Einheit kann eine „Anlage“ nach BImSchG sein. Die Beschreibung kann sich inhaltlich an der 2. StörfallVwV vom 27.04.1982 orientieren. Ein Teil eines Betriebsbereichs ist i.d.R. sicherheitsrelevant, wenn sein Stoffinventar 5 % der Mengenschwelle nach Spalte 4 des Anhangs I der Störfall-Verordnung erreicht oder überschreitet.

Die zuständige Behörde kann im begründeten Einzelfall Abweichungen von diesen Prozentsätzen verlangen oder zulassen.

Dennoch-Störfall

Die Ausweitung einer Betriebsstörung, die trotz störfallverhindernder Maßnahmen, aber aufgrund des Wirksamwerdens einer vernünftigerweise auszuschließenden Gefahrenquelle oder des zeitgleichen

Wirksamwerdens mehrerer voneinander unabhängiger Gefahrenquellen eine ernste Gefahr hervorruft (vgl. SFK-GS-26).

Anlagensicherheit

Anlagensicherheit im Sinne dieser Arbeitshilfen bedeutet die Sicherheit der Anlagen und im Betriebsbereich, insbesondere beim Umgang mit gefährlichen Stoffen.

E.2 Verwaltungsvorschriften zur Störfall-Verordnung 1991

In den Arbeitshilfen wird an geeigneten Stellen inhaltlich auf die - formal mit der Störfall-Verordnung 1991 außer Kraft getretenen - Verwaltungsvorschriften zur Störfall-Verordnung 1991 (1. StörfallVwV vom 20.09.1993, 2. StörfallVwV vom 27.04.1982 oder 3. Störfall-VwV vom 23.10.1995) Bezug genommen.

E.3 Handhabung der Arbeitshilfen

Die einzelnen Kapitel sind ausführlich formuliert, dies heißt jedoch nicht, dass alle aufgeführten Punkte bei jedem Betriebsbereich starr abgearbeitet werden müssen. Für einzelne Themenbereiche, für die bereits in der Störfall-Verordnung 1991 ähnliche Anforderungen gestellt wurden wie jetzt in der Störfall-Verordnung, wird jeweils darauf eingegangen, mit welchen Änderungen der bestehenden Unterlagen die neuen Anforderungen erfüllt werden können.

Durch das Sonderzeichen „ → “ wird auf andere Kapitel dieser Arbeitshilfen verwiesen.

Kursiv geschriebene Passagen sind erläuternde Beispiele.

Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich alle Angaben von Paragraphen auf die Störfall-Verordnung.

1 Konzept zur Verhinderung von Störfällen (§ 8)

1.1 Zweck

Das Konzept soll erläutern, „was“ der Betreiber zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen unternimmt (grundsätzliche Ziele und Maßnahmen). Die Verfahren zur Verhinderung von Störfällen sind im → Sicherheitsmanagementsystem dokumentiert. Die konkreten Maßnahmen zur Anlagensicherheit finden sich in den Genehmigungsunterlagen bzw. im Sicherheitsbericht.

1.2 Anforderungen

Der Betreiber erstellt das Konzept schriftlich. Es umfasst die Gesamtziele und die allgemeinen Grundsätze des Betreibers zur Begrenzung der Gefahren von Störfällen. In dem Konzept ist Folgendes darzulegen:

- Der Betreiber formuliert eine Unternehmenspolitik zur Anlagensicherheit, in der er den hohen Stellenwert der Anlagensicherheit im Unternehmen festlegt.
- Der Betreiber soll die grundsätzliche Vorgehensweise zum Erreichen dieses Zieles erläutern. Das kann z.B. in Unternehmensleitlinien oder Unternehmensrichtlinien formuliert sein.
- Im Konzept zur Verhinderung von Störfällen sind vernünftigerweise nicht auszuschließende Einwirkungen auf den Betriebsbereich, z.B. Erdbeben, Hochwasser oder Wechselwirkungen mit benachbarten Betriebsbereichen zu betrachten.

Im Folgenden ist beispielhaft aufgezählt, zu welchen Themenbereichen Aussagen des Betreibers erforderlich sein können:

Die Begrenzung der Gefahren von Störfällen erstreckt sich über den gesamten Lebenszyklus eines Betriebsbereichs bzw. einer Anlage, also von der Planung bis zur Stilllegung und Demontage.

In der Planung wird sichergestellt, dass

- *die Gefahren von Störfällen ermittelt sowie Maßnahmen zu ihrer Verhinderung und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen vorgesehen werden,*
- *Maßnahmen gegen unbeabsichtigte Stofffreisetzungen vorgesehen werden,*
- *der Betriebsbereich (die Anlage) nach dem Stand der Sicherheitstechnik gegen die auftretenden Belastungen ausgelegt wird,*
- *geeignete Materialien, Komponenten und Zulieferer ausgewählt werden,*
- *eine entsprechende Personalplanung und die Ermittlung des Schulungsbedarfs durchgeführt werden.*

Bei der Errichtung oder Realisierung wird sichergestellt, dass

- *die Anlage(n) nach den Plänen errichtet wird (werden) und entsprechende Kontrollmaßnahmen vorgesehen sind, Änderungen der Pläne dokumentiert werden und diese Änderungen in die Analyse der Gefahren von Störfällen wieder einfließen,*
- *die Funktionsfähigkeit aller Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist,*
- *qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt wird.*

Beim Betrieb wird sichergestellt, dass

- *geeignete und verständliche Betriebsanweisungen,*
- *Wartungs- und Inspektionspläne sowie*
- *Anweisungen für den Notfall vorhanden sind und eine betriebliche Notfallplanung vorliegt,*
- *das Personal regelmäßig geschult wird und an Übungen teilnimmt,*
- *ein System eingerichtet ist, das neue Gefahren oder neuere Erkenntnisse der Anlagensicherheit bewertet und entsprechende Maßnahmen ableitet,*
- *Sicherheits- und Notfalleinrichtungen jederzeit funktionsfähig sind.*

Bei Stilllegung und Demontage wird sichergestellt, dass

- *geeignete Planungen durchgeführt sind, die die dabei auftretenden Gefahren von Störfällen ermittelt und berücksichtigt haben,*
- *die Arbeiten von geeignetem Personal mit geeigneten Anweisungen/Arbeitsmitteln durchgeführt werden,*
- *Maßnahmen zur sicheren Handhabung und ordnungsgemäßen Entsorgung von gefährlichen Stoffen getroffen sind.*

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen soll einen Hinweis auf das → Sicherheitsmanagementsystem und dessen Umsetzung enthalten.

Der Betreiber verpflichtet sich zur Überprüfung und erforderlichenfalls Fortschreibung des Konzepts sowie der Verfahren zu dessen Umsetzung (§ 8 Abs. 3 oder § 9 Abs. 5).

1.3 Weitere Anforderungen an das Konzept

1.3.1 Domino-Effekt (zu § 6 Abs. 3)

Hat die zuständige Behörde nach § 15 gegenüber jedem der betroffenen Betreiber festgestellt, dass die Möglichkeit eines → Domino-Effekts besteht, sind diese Wechselwirkungen bei der Erstellung oder der Fortschreibung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen zu berücksichtigen.

Diese Betreiber haben untereinander alle erforderlichen Informationen auszutauschen, damit sie in ihren Konzepten zur Verhinderung von Störfällen der Art und dem Ausmaß der Gesamtgefahr eines Störfalls Rechnung tragen können. Die zuständige Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Abstimmung erfolgt, z.B. durch Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen.

1.3.2 Das Konzept als eigenständiges Dokument im Sicherheitsbericht

Ist der Betreiber zur Erstellung eines Sicherheitsberichts verpflichtet, soll dem Sicherheitsbericht ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen vorangestellt werden.

1.3.3 Änderungen von Betriebsbereichen (zu § 8 Abs. 3)

Bei Änderungen eines Betriebsbereichs im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist das Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Nach Änderung des Konzepts ist die ordnungsgemäße Umsetzung durch den Betreiber sicherzustellen; dies wird im Rahmen des → Überwachungssystems von den Behörden überprüft.

1.3.4 Überprüfung des Konzepts durch den Betreiber (zu § 9 Abs. 5)

Hat der Betreiber einen Sicherheitsbericht zu erstellen, ist das Konzept zur Verhinderung von Störfällen bei den in § 9 Abs. 5 genannten Anlässen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Nach Änderung des Konzepts ist die ordnungsgemäße Umsetzung durch den Betreiber sicherzustellen. Dies wird im Rahmen des → Überwachungssystems von den Behörden überprüft.

1.4 Empfehlungen für das Konzept

Das Konzept wird allen Beschäftigten mit der Maßgabe bekanntgegeben, die Ziele der Anlagensicherheit im Betriebsbereich umzusetzen.

Im Konzept können quantifizierbare Ziele für die Anlagensicherheit festgelegt werden, die vom Betreiber i.R.d. Sicherheitsmanagementsystems regelmäßig überprüft und ggf. neu festgelegt werden.

Der Betreiber setzt das Konzept für den Betriebsbereich in Kraft.

2 Sicherheitsmanagementsystem (§ 8)

2.1 Zweck

Das Sicherheitsmanagementsystem (SMS) enthält die managementspezifischen Verfahren und Prozesse, die der Betreiber zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen eingeführt hat. D.h. es beschreibt z.B. die systematischen Verfahren zur Ermittlung der Gefahren von Störfällen oder die Verfahren zur Abschätzung von Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit und der Schwere solcher Störfälle, aber nicht deren konkrete Ergebnisse. Es muss jedoch festgelegt sein, wo diese Ergebnisse als Grundlage für das → Überwachungssystem nach § 16 dokumentiert sind.

2.2 Sicherheitsmanagementsystem für einen Betriebsbereich

Das SMS ist standortspezifisch auszuarbeiten. Im folgenden Kapitel 2.2.1 werden mögliche Elemente des SMS beschrieben, die jedoch nur dann berücksichtigt werden müssen, wenn sie für den betreffenden Betriebsbereich tatsächlich zutreffen. Ob die in Normalschrift geschriebenen Anforderungen (In Kapitel 2.2.2.4 auch als „Pflichtanforderungen“ bezeichnet) von Bedeutung sind, muss der Betreiber bei der Erstellung/Fortschreibung des SMS in jedem Fall überprüfen. Die kursiv geschriebenen Passagen sind optionale Aspekte, die das SMS sinnvoll ergänzen können.

2.2.1 Elemente des Sicherheitsmanagementsystems

Die Elemente des Sicherheitsmanagementsystems sind in einem schriftlichen Dokument bzw. auf einem Datenträger zusammenzufassen (z.B. Managementhandbuch). Das SMS muss der zuständigen Behörde nicht vorgelegt werden, es ist lediglich zur Verfügung zu halten. Im Rahmen der Inspektionen ist das SMS zu überprüfen.

2.2.1.1 Organisation und Personal

Dieser Abschnitt umfasst die Teile des gesamten übergreifenden Managementsystems zur Verhinderung von Störfällen und der Begrenzung ihrer Auswirkungen hinsichtlich der Organisationsstruktur des Betriebspersonals und dessen Verhaltensweisen. Er regelt:

- Organisationsstruktur

- (Graphische) Darstellung der Organisation im Bereich der Anlagensicherheit
- Benennung der verantwortlichen Personen
- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
 - Verantwortlichkeit des Betreibers
 - Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von verschiedenen Hierarchieebenen
 - Zuständigkeit und Verantwortlichkeit von Organisationseinheiten
 - *Nennung eines Verantwortlichen für das Sicherheitsmanagementsystem sowie seiner Aufgaben, Befugnisse, Rechte, Verantwortlichkeit*
- förmliche Verfahren und Abläufe
 - Bewertung durch den Betreiber
 - *Einführung und Weiterentwicklung des SMS*
 - *Handbuch, Verfahrensanweisungen, Arbeits- und Prüfanweisungen*
 - *Abläufe zur Berichterstattung an den Betreiber*
- Qualifikation, Fortbildung und Schulung des Personals
 - Sicherstellung, dass nur qualifiziertes Personal beschäftigt wird
 - Ermittlung des Einarbeitungs-, Ausbildungs- und Schulungsbedarfs
 - Festlegung von Schulungsprogrammen
 - Einbeziehung der Beschäftigten, Motivation, Vorschlagswesen
- Einbeziehung von Subunternehmern
 - Sicherstellung, dass der Fremddienstleister die Betriebsphilosophie zur Anlagensicherheit beachtet
 - *Vorgaben zur Auswahl von Dienstleistern (z.B. auditierte Betriebe)*
 - *Koordination mit Fremdfirmen, Anweisung des betriebsfremden Personals, Notfallübungen*
 - *Qualitätsüberprüfung der Fremddienstleistung*
- Mittel
 - Aufstellung und Sicherstellung personeller und finanzieller Mittel zur Implementierung und Weiterentwicklung des SMS

2.2.1.2 Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen

Der Betreiber hat ein System einzurichten, das systematisch die Gefahren von Arbeiten, Abläufen und Prozessen im bestimmungsgemäßen Betrieb sowie von Störfällen erkennt und abschätzt. Dazu sind folgende Punkte geregelt:

- Verfahren zur Festlegung und Einhaltung der Parameter des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- Verfahren zur Ermittlung der Gefahren im bestimmungsgemäßen Betrieb inklusive An- und Abfahrbetrieb,
- Verfahren zur Ermittlung des Standes der Sicherheitstechnik,
- Verfahren zur Ermittlung von Gefahren und Risiken durch z.B.
 - vorhandene Stoffe,
 - Materialfehler, Konstruktionsfehler,
 - äußere Einwirkungen (z.B. Naturereignisse, mechanische Einwirkungen, auch von benachbarten Betriebsbereichen, Witterung),
 - menschliches Versagen,
 - Ausfall oder Störung der Energieversorgung,
 - abweichende Betriebsparameter,
- Festlegung, welche Szenarien und Auswirkungsbetrachtungen in der Gefahrenanalyse zu Grunde gelegt und welche Systeme der Risiko- und Wahrscheinlichkeitsabschätzung verwendet werden,
- Vorgehensweise zur Bestimmung der Gegenmaßnahmen, die abzuleiten sind,
- Zuständigkeiten zur Ermittlung der Gefahren und der Maßnahmen,
- Vorgaben zur Ermittlung von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb.

2.2.1.3 Überwachung des Betriebs

Das SMS enthält Verfahren, die sicherstellen, dass Anweisungen für den sicheren Betrieb festgelegt sind und vom Bedienpersonal angewendet werden. Dies umfasst:

- Anweisungen/Vorgehen zum sicheren Betrieb bei
 - Inbetriebnahme
 - Probetrieb
 - Normalbetrieb

- An- und Abfahrbetrieb
- Wartungsarbeiten, Instandhaltung
- vorübergehender Stilllegung, Warmhaltebetrieb
- Lagerhaltung
- Stilllegung
- Anweisungen zum Verhalten bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb
- Verfahren zum sicheren innerbetrieblichen Transport
- Verfahren zur Anwendung der Anweisungen durch z.B.
 - *Führen und Überprüfen von Schicht- und Anlagenprotokollen*
 - *Führen und Überprüfen von schriftlichen Aufzeichnungen des Bedienpersonals*
 - *automatische Anlagenüberwachung und Dokumentation*

2.2.1.4 Sichere Durchführung von Änderungen

Das SMS enthält die Festlegung von Verfahren zur Planung von Änderungen bestehender Anlagen oder Verfahren zur Auslegung einer neuen Anlage oder eines neuen Verfahrens. Dazu regelt es:

- Verfahren, die sicherstellen, dass Sicherheitsaspekte bei der Planung beachtet werden, durch z.B.
 - Ablauforganisation bei verschiedenen Arten von Änderungen
 - Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse bei Planungsentscheidungen
- Entwicklung und Planung von neuen Anlagen/Verfahren oder Änderung bestehender Anlagen/Verfahren mittels z.B.
 - Vorgaben für die Entwicklung und Planung der Änderung oder Neuentwicklung
 - Durchführung von Gefahrenanalysen
 - Verfahren zur Überprüfung der Entwicklungsergebnisse im Vergleich zu den Vorgaben
 - *Verfahren zur Durchführung der Änderung/Neuentwicklung*
 - *Verfahren zur Überprüfung und Dokumentation der durchgeführten Änderung*
 - *Verfahren zur Nachbesserung und deren Überwachung*

2.2.1.5 Planung für Notfälle

Für Betriebsbereiche, für die nur die Grundpflichten zu erfüllen sind, ist kein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen, jedoch ist eine Notfallplanung Bestandteil des Sicherheitsmanagements. Die in diesen Fällen erforderliche Notfallplanung hat folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Ermittlung von Ereignisfällen,
- Festlegung von Maßnahmen für den Notfall,
- Bereithalten eines Alarmierungsschemas mit Alarmadressen,
- betriebliche Zuständigkeiten im Ereignisfall,
- Abstimmung mit den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen und Behörden,
- Notfallübungen, Überprüfung und ggf. Fortschreibung der Notfallplanung.

Die Planung für Betriebsstörungen und Notfälle in Betriebsbereichen, für die die erweiterten Pflichten zu erfüllen sind, erfolgt auf Grund der Ermittlung und Bewertung der Risiken von Störfällen. In diesem Abschnitt des SMS für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten sollen nicht die detaillierten Inhalte des Notfallplans dargestellt werden, sondern die managementspezifischen Abläufe zur Erstellung, Überprüfung und Erprobung der Notfallplanung. In Abschnitt 2.2.1.2 sind Managementverfahren zur Ermittlung der Gefahren des Betriebsbereichs dargestellt, die in diesem Abschnitt nicht mehr erläutert werden. Geregelt werden in diesem Abschnitt:

- Verfahren zur Erstellung der Notfallplanung,
- Einführung des Notfallplans und Unterweisung der Mitarbeiter,
- Analyse und regelmäßige Überprüfung des Notfallplans,
- Verfahren zur Fortschreibung des Notfallplans,
- Verfahren zur Erprobung des Notfallplans, ggf. in Zusammenarbeit mit externen Kräften.

2.2.1.6 Überwachung der Leistungsfähigkeit des Sicherheitsmanagementsystems

Dieser Abschnitt des SMS befasst sich mit

- den Verfahren, wie die Ziele des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen erreicht und bewertet werden,
- den Korrekturmaßnahmen, die bei Abweichungen von den festgelegten Zielen zu ergreifen sind,

- dem System zur Meldung und Auswertung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie der Festlegung von Folgemaßnahmen.

Er regelt insbesondere folgende Verfahren:

- Verfahren zur Überprüfung des Erreichens der Ziele auf dem Gebiet der Anlagensicherheit
 - Ist-Soll-Vergleich, Festlegung der entsprechenden Daten und der zugehörigen Ermittlungsmethoden,
 - Verfahren und Maßnahmen bei Abweichungen,
 - *Dokumentation;*
- System zur Meldung und Auswertung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs
 - Meldeverfahren an interne und externe Stellen nach Eintritt des Ereignisses,
 - Korrekturverfahren für Meldungen bei neueren Erkenntnissen,
 - Untersuchung, systematische Analyse und Maßnahmen, wie ein eingetretenes Ereignis künftig verhindert werden kann,
 - Beachtung der gewonnenen Erkenntnisse bei weiteren Planungen, Schulungen;
- *Verfahren zur Sicherstellung, dass rechtliche und freiwillige Verpflichtungen eingehalten werden*
 - *Verfolgung von Prüffristen,*
 - *Übereinstimmung von Schulungszielen, Arbeitsanweisungen und sicherheitsgerechtem Verhalten,*
 - *Funktionsprüfungen,*
 - *Sicherheitsbegehungen,*
 - *Dokumentation der voranstehenden Punkte.*

2.2.1.7 Systematische Überprüfung und Bewertung

Der Betreiber hat eine systematische Überprüfung und Bewertung der Leistungsfähigkeit seines Konzepts zur Verhinderung von Störfällen und aller Elemente des SMS durchzuführen. Es sind ggf. Korrekturen des Konzepts oder des SMS vorzunehmen. Die Überprüfungen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Dieser Abschnitt präzisiert:

- Systeme zur Festlegung, welche Teile des Betriebsbereichs und welche Verfahren überprüft werden,
- Häufigkeit der einzelnen Überprüfungen,
- Verfügbarkeit von personellen und technischen Mitteln für Überprüfungen,
- Vorgaben für die Dokumentation und Auswertung der Überprüfungen
 - Prüfungsprotokolle,
 - Auswertung der Überprüfungen,
 - *Verwaltung der Dokumentation und Aufbewahrungszeiten;*
- Kontrollmaßnahmen und Überprüfung durch die Unternehmensleitung,
- *Vorgaben für den Ablauf von Korrekturmaßnahmen,*
- *Informationsfluss an die Unternehmensleitung.*

2.2.2 Weitere Anforderungen

2.2.2.1 Domino-Effekt (zu § 6 Abs. 3)

Hat die zuständige Behörde nach § 15 gegenüber jedem der betroffenen Betreiber festgestellt, dass die Möglichkeit eines → Domino-Effekts besteht, sind diese Wechselwirkungen bei der Erstellung oder der Fortschreibung des SMS zu berücksichtigen.

Diese Betreiber haben untereinander alle erforderlichen Informationen auszutauschen, damit sie in ihren Sicherheitsmanagementsystemen der Art und dem Ausmaß der Gesamtfahr eines Störfalls Rechnung tragen können. Die zuständige Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Abstimmung erfolgt, z.B. durch Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen.

2.2.2.2 Änderungen von Betriebsbereichen (zu § 8 Abs. 3)

Bei Änderungen eines Betriebsbereichs im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist das SMS zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Nach Änderung des SMS ist die ordnungsgemäße Umsetzung durch den Betreiber sicherzustellen; dies wird im Rahmen des → Überwachungssystems von den Behörden überprüft.

2.2.2.3 Überprüfung des SMS durch den Betreiber (zu § 9 Abs. 5)

Hat der Betreiber einen Sicherheitsbericht zu erstellen, ist das SMS bei den in § 9 Abs. 5 genannten Anlässen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren (vgl. Punkt 2.2.1.7). Nach Änderung des SMS ist die ordnungsgemäße Umsetzung durch den Betreiber sicherzustellen. Dies wird im Rahmen des → Überwachungssystems von den Behörden überprüft.

2.2.2.4 Überprüfung im Rahmen des Überwachungssystems

Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Überwachung das SMS auf Übereinstimmung mit den Pflichtenforderungen unter Punkt 2.2.1 zu überprüfen. (→ Überwachungssystem).

3 Domino-Effekt (§ 15)

3.1 Entscheidung der Behörde, welche Betriebsbereiche betroffen sind

Die zuständige Behörde hat gegenüber den Betreibern festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen oder Gruppen von Betriebsbereichen auf Grund ihres Standorts, ihres gegenseitigen Abstandes und der in ihren Betriebsbereichen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen bestehen kann oder diese Störfälle folgenschwerer sein können. Für diese Entscheidung werden den Behörden zunächst lediglich die Anzeigen nach § 7 zur Verfügung stehen. Für bestehende Betriebsbereiche folgen dann die → Konzepte zur Verhinderung von Störfällen, die → SMS sowie ggf. die → Sicherheitsberichte. Zur ersten Beurteilung liegen den Vollzugsbehörden also nur Angaben über die jeweiligen Mengen der gefährlichen Stoffe oder Kategorien gefährlicher Stoffe sowie über die Umgebung des Betriebsbereichs vor. Für die Bewertung dieser Angaben werden folgende Kriterien festgelegt:

Betriebsbereiche im Sinne des § 15 sind:

3.1.1 Betriebsbereiche, von denen mindestens ein Betriebsbereich den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt, wenn

der Abstand zwischen Betriebsanlagen (→ Einführung) verschiedener Betriebsbereiche weniger als 500 m beträgt, oder

3.1.2 Betriebsbereiche, die alle den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, wenn

der Abstand zwischen Betriebsanlagen verschiedener Betriebsbereiche weniger als 200 m beträgt.

3.1.3 Abweichung bei Einzelfallbetrachtung durch die Betreiber:

Können die Betreiber nachweisen, dass die unter Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 genannten Abstände auf Grund der geringeren Risikopotentiale der Betriebsbereiche zu groß bemessen sind, werden folgende Einwirkungswerte auf den Nachbarbetriebsbereich unter der Voraussetzung festgelegt, dass die größte zusammenhängende Menge freigesetzt wird, brennt oder explodiert. (Größte zusammenhän-

gende Menge ist die Menge eines gefährlichen Stoffes, die sich in einem zusammenhängenden Volumen innerhalb einer im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage abgesperrten oder absperrbaren Umschließung [Behälter, Rohrleitung] unter Berücksichtigung auswirkungsbegrenzender Maßnahmen [z.B. Auffangwannen] maximal befinden kann. Die Dauer der Freisetzung orientiert sich an der zu erwartenden Leckgröße. Vgl. SFK-GS-26). Konservative Ausbreitungsbedingungen sind anzunehmen:

- Toxizität: ERPG-III- oder vergleichbare Werte (vgl. SFK-GS-28)
- Brand: Wärmestrahlung über 5,0 kW/m²
- Explosion: Überdruck von 120 mbar

Werden die o.g. Werte bei der Einwirkung auf den Nachbarbetriebsbereich nicht überschritten, soll die zuständige Behörde von der Einstufung als Betriebsbereich mit Domino-Effekt absehen.

3.1.4 Abweichung bei Einzelfallbetrachtung durch die Behörde:

Ergeben sich aus dem besonderen Risikopotential der Betriebsbereiche (z.B. produkttechnischer Verbund) oder ungünstigen Umgebungsbedingungen der Betriebsbereiche durch Ausbreitungsrechnungen z.B. aus den Sicherheitsberichten oder den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen, dass bei der Beurteilung für die Feststellung des Domino-Effekts grössere Abstände zu bemessen sind, sind diese heranzuziehen. Der Sachverhalt ist mit den Betreibern zu erörtern. Einvernehmliche Lösungen sind anzustreben.

3.2 Pflichten der Betreiber

Die Betreiber haben untereinander alle erforderlichen Informationen auszutauschen, damit sie in ihren Konzepten zur Verhinderung von Störfällen, in ihren Sicherheitsmanagementsystemen, in ihren Sicherheitsberichten und in ihren internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen der Art und dem Ausmaß der Gesamtgefahr eines Störfalls Rechnung tragen können. Sie haben weiterhin hinsichtlich der Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und der Übermittlung von Angaben an die zuständige Behörde im Hinblick auf die Erstellung von externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zusammen-

zuarbeiten. Die Betreiberpflichten, die aus der Einstufung als Betriebsbereiche mit Domino-Effekt resultieren, sind in den Arbeitshilfen zu

- Konzept zur Verhinderung von Störfällen (1)
- Sicherheitsmanagementsystem (2)
- Interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (6)
- Informationen über Sicherheitsmaßnahmen (7)

integriert.

3.3 Überwachung durch die Behörden

Die Behörden haben die Betreiberpflichten in geeigneter Weise zu überwachen (z.B. durch Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen). Die Behördenpflichten, resultierend aus der Einstufung als Betriebsbereich mit Domino-Effekt sind in den Arbeitshilfen zu

- Konzept zur Verhinderung von Störfällen (1)
- Sicherheitsmanagementsystem (2)
- Interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (6)

integriert.

4 Sicherheitsbericht (§ 9)

4.1 Zweck

Mit dem Sicherheitsbericht weist der Betreiber nach, dass er die Anforderungen des § 9 Abs. 1 und 2 erfüllt.

4.2 Allgemeine Erläuterungen

4.2.1 Gliederung und Inhalt eines Sicherheitsberichts

Der Sicherheitsbericht kann in mehrere Ebenen gegliedert sein:

1. Ebene: Allgemeine Beschreibung des Betriebsbereichs und übergreifender Einrichtungen /Strukturen

Hier können alle Angaben nach den Abschnitten I bis V des Anhangs II der Störfall-Verordnung gemacht werden, die für den gesamten Betriebsbereich gelten. Z.B. können hier beschrieben werden:

- *der Betriebsbereich,*
- *sein Umfeld,*
- *das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Vorhandensein des Sicherheitsmanagementsystems,*
- *das Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten, bei denen die Gefahr eines Störfalls bestehen kann (SRB; → Einführung),*
- *weitere Angaben zu übergreifenden Einrichtungen wie z.B.*
 - *Energieversorgung,*
 - *Werkssicherung,*
 - *Werkfeuerwehr sowie*
 - *der Alarmplan und die Mittel des Betreibers im Notfall.*

2. Ebene: Beschreibung von sicherheitsrelevanten Teilen des Betriebsbereichs (SRB), z.B.

- *Verfahrensbeschreibungen,*
- *Verfahrensfließbilder,*

- *Gefahrstoffmengen.*

3. Ebene: Beschreibung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen (SRA; → Einführung), z.B.

- *Apparatebeschreibungen,*
- *Funktionsbeschreibungen,*
- *Ergebnisse der systematischen Sicherheitsbetrachtungen.*

Befindet sich ein SRA in einem nicht sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs, kann die Beschreibung des entsprechenden Teils des Betriebsbereichs auf die zur Beurteilung des SRA's notwendigen Angaben beschränkt werden.

Bei der Gliederung des Sicherheitsberichts kann es zweckmäßig sein, darauf zu achten, dass im Genehmigungsverfahren die Teile des Sicherheitsberichts, die den Abschnitten II Nr. 1 und 3, III, IV und V Nr. 1 bis 3 des Anhangs II der Störfall-Verordnung entsprechen, dem Antrag beizufügen sind, soweit sie sich auf die genehmigungsbedürftige Anlage beziehen oder für sie von Bedeutung sind (vgl. § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV).

4.2.2 Interpretation des Anhangs II

Zu Anhang II Abschnitt I:

An dieser Stelle enthält der Sicherheitsbericht das → Konzept zur Verhinderung von Störfällen als eigenständiges Kapitel.

Zu Anhang II Abschnitt II:

Zu II.1:

- Beschreibung des Standortes und seines Umfelds: Hierzu gehört auch ein Umgebungsplan (z.B. ein Stadtplan), in dem Schutzobjekte (z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Sportanlagen, Altenheime, Naturschutzgebiete, Kulturdenkmäler) gekennzeichnet sind.
- Vorgeschichte des Standortes, falls relevant: Hier ist auf Fakten einzugehen, die sicherheitsrelevant sein können, insbesondere mögliche Rückstände im Zusammenhang mit dem 1. und dem 2.

Weltkrieg (Rüstungsbetriebe, Herstellung bzw. Handhabung von Spreng- und Giftstoffen, Bombardierungen, vermutete Blindgänger).

Zu II.2:

Das Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebsbereichs, bei denen die Gefahr eines Störfalls bestehen kann, umfasst die sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs. Außerdem ist ein Lageplan beizufügen, in dem diese sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs eingetragen sind.

Zu II.3:

Bei der Beschreibung der Bereiche, die von einem Störfall betroffen werden könnten, ist auf die Bereiche innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs abzustellen. Es kann dazu auf den Umgebungsplan zurückgegriffen werden. Es werden Ereignisse betrachtet, die zwar vernünftigerweise auszuschließen sind, aber dennoch im Bereich des Vorstellbaren liegen. Dabei kann auf fiktive Freisetzungsszenarien (z.B. unterstellter Massenstrom) abgestellt werden. Dennoch-Störfälle (→ Einführung) sind zu berücksichtigen (vgl. SFK-GS-26). Es sind aber keine exzeptionellen Ereignisse zu beschreiben.

Zu Anhang II Abschnitt III:

In diesem Abschnitt sind Angaben zu den SRB und SRA zu machen, insbesondere Angaben zu den Mengen an vorhandenen (und ggf. entstehenden - vgl. § 2 Nr. 2) gefährlichen Stoffen. Zur Beschreibung der Eigenschaften von gefährlichen Stoffen können Sicherheitsdatenblätter verwendet werden. Wird ein gefährlicher Stoff in mehreren Anlagen gehandhabt, kann für die einzelnen Stoffe auf ein Stoffverzeichnis verwiesen werden, das für im Betriebsbereich verwendete Stoffe gilt.

Zu Anhang II Abschnitt IV:

Bei der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit von Störfällen ist eine qualitative Einstufung ausreichend.

Zu Anhang II Abschnitt V:

In V.3 sind die im Notfall verfügbaren Mittel zu beschreiben, die unter der Verfügungsgewalt des Betreibers stehen (z.B. eigene Sirenen, spezielle Löschmittel, Bereitstellung von Atropin, Spezialeinrichtungen für Unfälle mit bestimmten Stoffen, Messfahrzeuge). Es kann dabei auf die entsprechenden Angaben im internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan verwiesen werden.

4.2.3 Teile des Betriebsbereichs oder Anlagenteile, die im Sicherheitsbericht zu beschreiben sind

Im Sicherheitsbericht sind SRA und SRB (→ Einführung) zu beschreiben.

4.3 Gliederung und Inhalt eines Sicherheitsberichts für Betriebsbereiche, für die zumindest für eine Anlage eine Sicherheitsanalyse vorliegt

Für einen Großteil der bestehenden Betriebsbereiche, deren Betreiber zur Erstellung eines Sicherheitsberichts verpflichtet sind, liegen für einzelne Anlagen dieser Betriebsbereiche bereits Sicherheitsanalysen vor, die zum Aufbau von Sicherheitsberichten genutzt werden können. Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die existierenden Unterlagen für den Sicherheitsbericht genutzt werden können und welche spezifischen Änderungen erforderlich sind, damit die Anforderungen der Störfall-Verordnung erfüllt werden. Dabei kann inhaltlich auf die 2. StörfallVwV vom 27.04.1982 zurückgegriffen werden. Folgende Fälle können auftreten:

4.3.1 Der Betriebsbereich besteht ausschließlich aus einer Anlage, für die eine Sicherheitsanalyse vorliegt

Der Sicherheitsbericht besteht im Wesentlichen aus der vorliegenden Sicherheitsanalyse, die wie folgt geändert und ergänzt wird:

1. Konzept zur Verhinderung von Störfällen,
2. Aussage zum Vorhandensein des Sicherheitsmanagementsystems,
3. Verzeichnis der Tätigkeiten, bei denen die Gefahr eines Störfalls bestehen kann,
4. Umfeld des Betriebsbereichs, soweit nicht schon Bestandteil der Sicherheitsanalyse,
5. ggf. Vorgeschichte des Betriebsbereichs,

6. Aktualisierung/Ergänzung vorhandener Beschreibungen gefährlicher Stoffe; bezüglich der neu abgegrenzten Stoffgruppen und der reduzierten Einzelstoffliste mit Angaben zu vorhandenen Stoffmengen („aktuelles Verzeichnis“),
7. Beschreibung gefährlicher Stoffe, die von der Störfall-Verordnung 1991 nicht erfasst wurden.

4.3.2 Der Betriebsbereich umfasst Anlagen, für die zum Teil Sicherheitsanalysen vorliegen

Der Sicherheitsbericht erhält einen modularen Aufbau wie im Kapitel 4.2.1 beschrieben, bestehend aus:

4.3.2.1 Gemeinsame Angaben zum Betriebsbereich

Der Sicherheitsbericht enthält gemeinsame Angaben zum Betriebsbereich, wie unter Punkt 4.3.1 Nummern 1 bis 7 beschrieben, und daneben zusätzlich Angaben zu

- Energieversorgung,
- Werkssicherung,
- sonstige sicherheitsrelevante Infrastruktur.

4.3.2.2 Angaben zu den einzelnen SRB

Vorliegende Sicherheitsanalysen entsprechend 2. StörfallVwV vom 27.04.1982, ergänzt bzw. aktualisiert hinsichtlich vorhandener Angaben (z.B. Stoffmengen, Zustand der Stoffe) zu allen gefährlichen Stoffen.

Beschreibung der sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs, für die keine Sicherheitsanalysen vorliegen, in analoger Form.

4.3.3 Standorte mit mehreren Betriebsbereichen, zwischen denen sicherheitsrelevante Wechselwirkungen bestehen können

In diesem Fall sind in den Sicherheitsberichten auch die sicherheitsrelevanten Verknüpfungen (z.B. gemeinsame Werkfeuerwehr, Betriebsmittel, Rohrleitungsverbände, Energieversorgung, Verkehrsstruktur usw.) zu beschreiben.

4.4. Weitere Regelungen

4.4.1 Aktuelles Stoffverzeichnis (zu § 9 Abs. 2)

Das (zusätzliche) aktuelle Verzeichnis der Stoffe ist eine Liste der im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe (beachte hierbei § 2 Nr. 2), das die Gesamtmengen der in Anhang I genannten Einzelstoffe und Stoffkategorien enthält. Eine weitergehende Aufschlüsselung der Stoffkategorien ist nicht erforderlich. "Aktuell" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Verzeichnis nach Erstellung und nach jeder Fortschreibung des Sicherheitsberichts überarbeitet wird. Eine periodische bzw. laufende Fortschreibung ist entbehrlich.

4.4.2 Prüfung des Sicherheitsberichts (zu § 13)

Bei der Prüfung des Sicherheitsberichts durch die Behörde sind die Grundsätze nach Nr. 5.2 der 2. StörfallVwV vom 27.04.1982 sinngemäß anzuwenden.

4.4.3 Öffentliche Zugänglichkeit des Sicherheitsberichts (zu § 11 Abs. 3)

Der Betreiber kann verlangen, dass aus dem Sicherheitsbericht, der nach § 11 Abs. 3 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist, schutzwürdige Daten ausgespart werden können (z.B. Verfahrensfleißbilder). Erkennt die Behörde ihrerseits Daten, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung schutzwürdig sind, hat sie vom Betreiber die Nichtoffenlegung dieser Daten zu verlangen.

5 Ausnahmen nach § 9 Abs. 6

5.1 Zweck

Eine Befreiung gemäß § 9 Abs. 6 gibt einem Betreiber die Möglichkeit, die im Sicherheitsbericht anzugebenden Informationen auf die Aspekte zu beschränken, die zur Verhütung der noch verbleibenden Gefahren von Störfällen durch die noch zu betrachtenden gefährlichen Stoffe von Bedeutung sind.

5.1.1 Beurteilung, ob erweiterte Pflichten vorliegen

Für die Entscheidung, ob für einen Betriebsbereich die erweiterten Pflichten zu erfüllen sind, sind alle in einem Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe zu betrachten, und zwar auch die, für welche die Befreiung beantragt wird.

5.1.2 Umfang

Eine Befreiung kann für jeden im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoff, unabhängig von den bestimmenden Mengenschwellen in Anhang I, oder für einen Teil des Betriebsbereichs erteilt werden. Geht von einem gefährlichen Stoff nur in einem bestimmten Teil des Betriebsbereiches oder einer bestimmten Anlage keine Gefahr eines Störfalls aus, ist die Befreiung auf diesen Teil des Betriebsbereichs zu begrenzen, in den anderen Teilen des Betriebsbereichs ist dieser Stoff im Sicherheitsbericht zu betrachten.

5.2 Antrag

5.2.1 Inhalt des Antrags

Ein Antrag auf Befreiung hat Folgendes zu enthalten:

1. Name und Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebsbereichs,
2. eingetragener Firmensitz und vollständige Anschrift des Betreibers,
3. Name und Funktion der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person, falls von der unter Nummer 1 genannten Person abweichend,

4. Tätigkeit oder beabsichtigte Tätigkeit in den Anlagen des Betriebsbereichs und besondere Informationen über die Teile des Betriebsbereichs, für die der Antrag gestellt wird,
5. Angaben zur unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs, falls sie für den Antrag von Bedeutung sind,
6. Beschreibung des gefährlichen Stoffes (der gefährlichen Stoffe), für den (die) die Befreiung beantragt wird:
 - a) Verzeichnis der gefährlichen Stoffe einschließlich
 - chemische Bezeichnung, CAS-Nummer, Bezeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur, Einstufung nach Gefahrstoff-Verordnung,
 - vorhandene Höchstmenge,
 - b) Aggregatzustand, physikalische, chemische, toxikologische und ökotoxikologische Eigenschaften,
 - c) physikalisches und chemisches Verhalten unter normalen Anwendungs- und vorhersehbaren Unfallbedingungen,
7. das Kriterium/die Kriterien (vgl. Nr. 5.3), für das/die die Befreiung beantragt wird,
8. Nachweis des Betreibers, dass das jeweilige Kriterium anwendbar ist,
9. beantragte Einschränkung von Informationen im Sicherheitsbericht.

In dem Antrag kann insoweit auf den Inhalt der Anzeige nach § 7 oder auf andere der Behörde vorliegende Unterlagen, insbesondere z.B. Genehmigungsunterlagen, verwiesen werden. Der Antrag muß jedoch aus sich heraus verständlich sein.

5.2.2 Antragsentscheidung und Nebenbestimmungen

In der Entscheidung der Behörde, mit der die Befreiung erteilt wird, ist anzugeben,

- für welchen Stoff (welche Stoffe) sie gilt,
- auf welchen Teil des Betriebsbereichs sie sich bezieht,
- unter welchen Bedingungen sie gültig bleibt und
- welche Informationen im Sicherheitsbericht nicht erforderlich sind.

Die Befreiung soll in der Regel auf 5 Jahre befristet werden. Die Behörde hat den Betreiber durch Auflage zu verpflichten, jede wesentliche Änderung der für die Erteilung der Befreiung maßgebenden Umstände unverzüglich mitzuteilen. In jedem Sicherheitsbericht, dessen Informationsgehalt auf Grund einer Befreiung eingeschränkt ist, ist der betreffende Bescheid zu zitieren.

5.3 Harmonisierte Kriterien der Kommission für eine Befreiung

Die Behörde darf eine Befreiung nur erteilen, wenn die Prüfung der vollständigen Angaben und Unterlagen nach Nr. 5.2.1 ergibt, dass von dem bestimmten gefährlichen Stoff oder von einem Teil des Betriebsbereichs keine Gefahr eines Störfalls ausgehen kann. Eine Befreiung gemäß § 9 Abs. 6 kann gewährt werden, wenn mindestens eines der nachstehenden allgemeinen Kriterien erfüllt ist:

5.3.1 Physikalische Form des Stoffes

Kriterium:

Stoffe in fester Form, bei denen unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren anomalen Bedingungen eine Freisetzung von Substanzen oder von Energie nicht möglich ist, die zu einem Störfall führen könnte.

Erklärung der Kommission:

Beispielsweise sind Nickelverbindungen in atemgängiger pulverförmiger Form in der Liste der Stoffe in Anhang I namentlich genannt, jedoch können diese Nickelverbindungen in fester Form keine Gefahr von Störfällen hervorrufen, obwohl sie als giftig eingestuft sind.

5.3.2 Umschließung und Mengen

Kriterium:

Stoffe, die so und in solchen Mengen verpackt oder eingeschlossen sind, dass die größtmögliche Freisetzung unter keinen Umständen zu einem Störfall führen kann.

Erklärung der Kommission:

Dieses Kriterium darf nur angewandt werden, wenn die der Umschließung entnommenen Mengen zu keinem Zeitpunkt die Gefahr eines Störfalls hervorrufen können.

Dieses Kriterium könnte auf ein Lager von Behältern angewandt werden, deren Größe, Bauart und Inhalt die Entstehung der Gefahr eines Störfalls bei der Freisetzung des Inhalts einer geringen Zahl von Behältern verhindert und die keine auslösende Wirkung auf andere Behälter ausüben können, sofern gewährleistet ist, dass der Inhalt einer großen Zahl von Behältern auf keinen Fall durch einen vernünftigerweise vorhersehbaren Einfluss von außen freigesetzt werden kann.

5.3.3 Standort und Mengen

Kriterium:

Stoffe, die in solchen Mengen und in einer solchen Entfernung zu anderen gefährlichen Stoffen (in demselben Betriebsbereich oder anderswo) vorhanden sind, dass sie weder selbst einen Störfall verursachen noch einen schweren Unfall auslösen können, an dem andere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Erklärung der Kommission:

Bei einem aus mehreren Anlagen bestehenden großen Betriebsbereich können geringe Mengen gefährlicher Stoffe in Anlagen vorhanden sein, die weit von denen, bei denen das Potential für die Gefahr eines schweren Unfalles besteht, und auch weit von allen übrigen gefährlichen Bereichen entfernt sind. Die Unmöglichkeit, direkt oder indirekt einen schweren Unfall zu verursachen, muss für die betreffenden Stoffe zu jedem Zeitpunkt, zu dem sie im Betriebsbereich vorhanden sind, gegeben sein. Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Stoffe innerhalb des Betriebsbereichs befördert werden müssen und dieses Kriterium während des Transports unter Umständen nicht mehr erfüllt ist.

5.3.4 Einstufung

Kriterium:

Stoffe, die gemäß ihrer allgemeinen Einstufung in Anhang I Stoffgruppen 1 bis 10 b der Störfall-Verordnung als gefährliche Stoffe definiert sind, die jedoch keinen schweren Unfall verursachen können und für die daher in diesem Fall die allgemeine Einstufung nicht angemessen ist.

Erklärung der Kommission:

Da die allgemeinen Einstufungen in Anhang I Stoffgruppen Nr. 1 bis 10 b der Störfall-Verordnung auf den dem Stoff innewohnenden Gefahreneigenschaften beruhen, sind sie in bestimmten Fällen für einen schweren Unfall nicht relevant. Dieses Kriterium könnte für Stoffe angewandt werden, die als giftig eingestuft sind, diese Gefahr der Vergiftung jedoch nur bei Verschlucken besteht und dies im Falle eines schweren Unfalles aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann. Dieses Kriterium kann nicht auf Stoffe in Anhang I Nr. 11 bis 38 der Störfall-Verordnung angewandt werden.

5.4 Berichtspflicht

Die für die Erteilung der Befreiung zuständige Behörde übermittelt ein mit Gründen versehenes Verzeichnis der Befreiungen an die für die Weiterleitung zuständige Behörde. Die Mitteilung enthält folgende Einzelheiten:

- Name des Betreibers und vollständige Anschrift des betreffenden Betriebsbereichs,
- kurze allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten des Betriebsbereichs und Informationen über den Teil des Betriebsbereichs, für den die Befreiung gilt,
- den gefährlichen Stoff (die gefährlichen Stoffe), für den (die) eine Befreiung erteilt wurde,
- die Gründe für die Befreiung unter Bezugnahme auf die harmonisierten Kriterien.

6 Interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (§ 10)

6.1 Verfahren zur Ergänzung bestehender interner Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

Liegen in Betriebsbereichen, für die die erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung zu erfüllen sind, bereits interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne für Anlagen vor, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung 1991 unterlagen, kann die bestehende Alarm- und Gefahrenabwehrplanung in wenigen Schritten auf den gesamten Betriebsbereich ausgedehnt werden. Dies erfolgt durch

- die Ergänzung der bestehenden anlagenbezogenen Pläne um die über die bisherigen Anforderungen hinausgehenden Anforderungen der Störfall-Verordnung und
- die Erstellung der Pläne für bislang nicht betrachtete Teile des Betriebsbereiches, falls relevant.

Übergeordnete (von Anlagen unabhängige) Aspekte der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung können in einem Gesamtplan für den ganzen Betriebsbereich oder auch für mehrere Betriebsbereiche z.B. innerhalb eines Industrieparks zusammengefasst werden.

Bei bestehenden internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sind insbesondere folgende Ergänzungen zu berücksichtigen:

Inhalt der Pläne:

- Dokumentation der letzten Überprüfung, Erprobung und Fortschreibung des internen Alarmplans,
- Dokumentation der letzten Überprüfung, Erprobung und Fortschreibung des internen Gefahrenabwehrplans,
- Vorkehrungen zur Unterstützung der Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsbereichs.

Pflichten von Betreibern und Behörden:

- Informationsübermittlung bei grenzüberschreitenden Auswirkungen (§ 10 Abs. 2),
- Anforderungen bei festgestelltem Domino-Effekt (§ 6 Abs. 3 Nr. 1),
- Überprüfung, Erprobung und Fortschreibung der Pläne (§ 10 Abs. 4),
- Anhörung der Beschäftigten (§ 10 Abs. 3),

- Prüfung durch die Behörde im Rahmen der Inspektionen (§ 16 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4),
- Übermittlung von Mehrausfertigungen der Informationen, die zur Erstellung externer Notfallpläne in anderen Staaten erforderlich sind (§ 10 Abs. 2).

6.2 Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

Folgende Anforderungen werden an bestehende und neu zu erstellende Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gestellt:

6.2.1 Grundsätze

Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist eine Beschreibung von Art und Ablauf von Maßnahmen, die zur Kontrolle eines Störfalls sowie zur Begrenzung seiner Auswirkungen zu treffen sind, und den dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Mitteln sowie Strukturen. Der Betreiber eines Betriebsbereichs mit erweiterten Pflichten hat in dem zu erstellenden Sicherheitsbericht darzulegen, dass interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vorliegen. Die Erstellung der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und die dafür erforderliche Abstimmung der zuständigen Behörden wird in Art. 3a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) und mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20.05.1999 (vgl. GVBl 1999 S. 130, BayRS 215-4-1-I, 2011-2-I, 9210-1-W und IMS vom 20.05.1999 Az. ID4-2252.311-14) geregelt. Wurde der Betreiber verpflichtet, nach § 1 Abs. 2 die Anforderungen des § 10 zu erfüllen, gelten die nachstehenden Ausführungen unabhängig von der Erstellung eines Sicherheitsberichts.

6.2.2 Gemeinsame Anforderungen an interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

6.2.2.1 Anwendung

Die Inhalte der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind anzuwenden bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die zu einer Gefahrensituation für Mensch oder Umwelt innerhalb des Betriebsbereichs führen könnten.

6.2.2.2 Auslegung

Die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung ist unabhängig davon durchzuführen, aus welchen Gründen und Ursachen ein Störfall eintreten kann. Grundlegende Erkenntnisse über nicht auszuschließende

Ereignisse sind durch den Sicherheitsbericht nach § 9 zu gewinnen. Darüber hinaus sind auch vernünftigerweise auszuschließende Störfälle zu berücksichtigen (Dennoch-Störfälle; → Einführung), damit zur Begrenzung der Auswirkungen die nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können. Zur Bestimmung von Szenarien für Dennoch-Störfälle wird auf den SFK-Bericht SFK-GS-26 verwiesen.

6.2.2.3 Abstimmung mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden

Ziel der Abstimmung ist es, eine wirksame Gefahrenabwehr sicherzustellen, indem interne und externe Alarm- und Gefahrenabwehr ineinandergreifen. Zu den Schnittstellen in der Zusammenarbeit der Sachgebiete Umweltschutz und der Sachgebiete Katastrophenschutz der Kreisverwaltungsbehörden wird auf das IMS vom 20.05.1999, Az. ID4-2252.311-14, hingewiesen.

Das Sachgebiet Umweltschutz der Kreisverwaltungsbehörde legt die eingehenden Sicherheitsberichte und Unterlagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 dem Landesamt für Umweltschutz vor. Dieses prüft die zur Erstellung der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Angaben des Betreibers sowie dessen Angaben zu grenzüberschreitenden Auswirkungen eines Störfalls auf Schließigkeit (vgl. Nr. 5.1 des IMS vom 20.05.1999, Az. ID4-2252.311-14). Wird festgestellt, dass das Gebiet eines anderen Staates von den Auswirkungen betroffen werden kann, übermittelt das Sachgebiet Umweltschutz dem Sachgebiet Katastrophenschutz die entsprechenden Mehrausfertigungen der für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen, die der Betreiber nach § 10 Abs. 2 bereitstellt, zur Weiterleitung an die zuständige Behörde des anderen Staates. Auf Art. 3a Abs. 6 BayKSG und Nr. 8 des IMS vom 20.05.1999, Az. ID4-2252.311-14, wird hingewiesen.

6.2.2.4 Domino-Effekt (zu § 6 Abs. 2)

Bei der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung sind Wechselwirkungen zwischen benachbarten Betriebsbereichen, die zu einer Erhöhung der Gefahren führen können (Domino-Effekt) zu berücksichtigen. Dazu haben die Betreiber der nach § 15 festgelegten Betriebsbereiche untereinander alle erforderlichen Informationen auszutauschen, damit in ihren internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen

der Art und dem Ausmaß der Gesamtgefahr eines Störfalls Rechnung getragen werden kann. Die zuständige Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Abstimmung erfolgt, z.B. durch gemeinsame Besprechungen.

6.2.2.5 Überprüfung, Erprobung und Fortschreibung (zu § 10 Abs. 4)

Allen im Verteiler des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes genannten Stellen ist nach Fortschreibung der Pläne eine Ausfertigung der aktuellen Fassung, mindestens aber der geänderten Seiten des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes zu übermitteln.

Das Sachgebiet Katastrophenschutz prüft den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach Vorlage (für die Frist der Vorlage wird auf § 20 Abs. 4 verwiesen) und nach jeder Aktualisierung durch den Betreiber entsprechend Nr. 9 des IMS vom 20.05.1999, Az. ID4-2252.311-14. Sie hat dem Betreiber das Prüfergebnis mitzuteilen.

6.2.2.6 Anhörung der Beschäftigten (zu § 10 Abs. 3)

Bei der Erstellung interner Alarm- und Gefahrenabwehrpläne hat der Betreiber die Beschäftigten zu unterrichten und anzuhören. Die Beteiligung der Beschäftigten oder deren Personalvertretung kann z.B. über eine innerbetriebliche Auslegung und Anhörung oder über das Vorschlagswesen erfolgen. Der Betreiber hat einen Nachweis darüber zu führen, dass die Beschäftigten an der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung beteiligt wurden.

6.2.3 Interne Alarmpläne

Die betriebliche Alarmplanung muss gewährleisten, dass nach dem Feststellen einer Gefahrensituation eine schnelle Gefahrenmeldung an die ständig zur Entgegennahme von Meldungen bereite interne oder externe Stelle (z.B. betriebliche Alarmzentrale, automatische Brandmeldeanlage mit direkter Verbindung zur erstalarmierenden Stelle im Brand- und Katastrophenschutz) erfolgt (vgl. Nr. 9.2 des IMS vom 20.05.1999, Az. ID4-2252.311-14). Der interne Alarmplan enthält konkret auf einzelne Teile des Betriebsbereichs bezogene Handlungsanweisungen für die Personen, die in einer Gefahrensituation die Weitergabe aller Meldungen sicherstellen sollen.

Ausgehend von möglichen Störfallszenarien, den Dennoch-Störfällen und den jeweils resultierenden Zeitabläufen müssen interne Alarmpläne insbesondere folgenden Inhalt haben:

1. Alarmadressen,
2. nach Meldestufen differenzierte Alarmierungsschemata (vgl. AllMBI. Nr. 14/1993, S. 856 und Nr. 5.5 des IMS vom 20.05.1999, Az. ID4-2252.311-14),
3. Art der Warnung und Alarmierung der Personen, die sich im Betriebsbereich aufhalten,
4. Festlegung der personellen Besetzung, der Erreichbarkeiten, des Treffpunkts und der Aufgaben für spezielle Stäbe der Gefahrenabwehrkräfte,
5. Festlegung von Sammelstellen für Personen auf dem Gelände des Betriebsbereichs,
6. Datum der Erstellung bzw. der Fortschreibung des Planes,
7. Datum der letzten Überprüfung bzw. Fortschreibung und Dokumentation der letzten Erprobung gem. § 10 Abs. 4,
8. Angabe, wo Dritte und deren Beschäftigungsorte auf dem Gelände des Betriebsbereichs registriert sind,
9. Kennzeichnung und Benutzung von Flucht- und Rettungswegen.

Wird eine konkrete Gefahrensituation erkannt, soll die Meldung an die ständig erreichbare interne oder externe Stelle folgende Mindestangaben enthalten:

- Person, die das Ereignis meldet (Funktion, Standort, ggf. Telefonnummer),
- Ort und Zeitpunkt des Ereignisses,
- Art der potenziellen Gefahr oder des eingetretenen Ereignisses (Stofffreisetzung, Brand, Explosion; nach Möglichkeit mit Angabe des Stoffes),
- Anzahl von Verletzten, Art und Grad der Verletzung,
- Anzahl der Personen, die sich noch im unmittelbaren Gefahrenbereich befinden können,
- Gefahren für die Umwelt.

6.2.4 Interne Gefahrenabwehrpläne

Der interne Gefahrenabwehrplan ist eine Zusammenstellung der technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr und insbesondere zur Begrenzung von Störfallauswirkungen und führt die

in einer Gefahrensituation zu ergreifenden Maßnahmen, Sicherheitsausrüstungen und Einsatzmittel zur Gefahrenabwehr auf. Er enthält Anweisungen für das richtige Verhalten von Personen auf dem Gelände des Betriebsbereichs im Gefahrenfall.

Der interne Gefahrenabwehrplan ist auf innerbetriebliche und außerbetriebliche Gefahrenpotentiale bezogen zu erstellen; er basiert insbesondere auf möglichen anlagen-, verfahrens- und stoffspezifischen Gefahrensituationen sowie deren möglichen Entwicklungen und Auswirkungen innerhalb des Betriebsbereichs. Für die Störfallablaufsznarien sind folgende mögliche Ereignisarten zu betrachten und zu dokumentieren:

- Auswirkungen einer Stofffreisetzung,
- Auswirkungen eines Brandes,
- Auswirkungen einer Explosion.

Die Störfallablaufsznarien haben insbesondere

- die Wirkungen der Stoffe, die im Betriebsbereich vorhanden sind oder entstehen können,
 - die Ausbreitung dieser Stoffe in der Luft, in Gewässern und im Boden nach einer Freisetzung oder einem Brand,
 - mögliche weitere Folgen einer Freisetzung, eines Brandes oder einer Explosion und
 - die Wirksamkeit und Durchführbarkeit von Gegenmaßnahmen
- zu berücksichtigen.

Im internen Gefahrenabwehrplan müssen unter Berücksichtigung von Anhang IV insbesondere dargelegt sein:

1. betriebliche Gefahrenpotenziale (anlagen-, verfahrens- und stoffspezifische sowie umgebungsbedingte Gefahren),
2. durch Störfallablaufsznarien ermittelte Gefährdungsbereiche,
3. Sicherung von betrieblichen Gefährdungsbereichen gegen unbeabsichtigtes und unberechtigtes Betreten,

4. stoffspezifische Angaben und Vorgaben, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, z.B. Sicherheitsdatenblätter,
5. Benennung und Festlegung von Zuständigkeiten der betrieblichen Gefahrenabwehrkräfte, Qualifikation und Mindestschichtstärke betrieblicher Kräfte zur Gefahrenabwehr und Ersten Hilfe,
6. Benennung der Person und deren betrieblichen Stellung, die für die Koordinierung der Abhilfemaßnahmen auf dem Gelände des Betriebsbereichs verantwortlich ist,
7. Qualität, Quantität und Lageplan der Schutzausrüstungen sowie der Einrichtungen zur Gefahrenabwehr,
8. Einsatz von betrieblichem Personal zur Bekämpfung der Gefahren und ihrer Auswirkungen einschließlich Empfehlungen zu Sofortmaßnahmen,
9. Maßnahmen und Einrichtungen zur Beobachtung und Messung der Gefahr, deren Entwicklung und Auswirkungen,
10. Anweisungen zum Verhalten der Personen auf dem Gelände des Betriebsbereichs,
11. Angabe der Stellen, denen der interne Gefahrenabwehrplan zugeleitet wird (Verteiler),
12. Datum der Erstellung bzw. der Fortschreibung des Planes und Datum der letzten Überprüfung sowie Dokumentation der letzten Erprobung gem. § 10 Abs. 4,
13. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
14. Vorkehrungen, um Aufräumarbeiten sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Umwelt innerhalb des Betriebsgeländes einzuleiten.

6.3 Unterweisung und Schulung des Personals (zu § 10 Abs. 3)

Betriebseigene Beschäftigte

Der Betreiber hat die betroffenen Beschäftigten über die für sie in den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für den Störfall enthaltenen Verhaltensregeln vor erstmaliger Beschäftigungsaufnahme und dann wiederkehrend zu unterweisen. Schwerpunkte der Schulungen und Unterweisungen sind Betriebsgefahren, einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensregeln bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und bei Störfällen. Die Beschäftigten sollen in höchstens jährlichen Abständen in Unterweisungen oder Übungen über das Verhalten bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und Störfällen sowie die zu ergreifenden Gefahrenabwehr- und Hilfsmaß-

nahmen unterrichtet werden. Inhalt und Teilnehmer der Unterweisungen und Übungen sind zu dokumentieren.

Beschäftigte betriebsfremder Unternehmen

Der Betreiber hat für den Fall, dass Beschäftigte betriebsfremder Unternehmen auf dem Betriebsgelände tätig sind, die betroffenen Unternehmer über die Maßnahmen, die sich aus dem internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan ergeben, zu informieren. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die in seinem Betriebsbereich zum Einsatz kommenden Beschäftigten betriebsfremder Unternehmen ihren Aufgaben entsprechend angemessene Informationen und Anweisungen hinsichtlich des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes erhalten haben. Der Betreiber hat sich zu vergewissern (z.B. durch Kontrolle oder durch schriftliche Bestätigung), dass die Beschäftigten betriebsfremder Unternehmen ausreichende Unterweisung und Schulung erhalten haben.

Hinweis: Zu den angesprochenen Themenkreisen können als Arbeitshilfen die Anhänge der 3. Störfall-VwV inhaltlich (jeweils unter den ggf. notwendigen Änderungen nach Punkt 6.1) herangezogen werden.

7 Informationen über Sicherheitsmaßnahmen (§ 11)

7.1 Inhalt

Wurde für eine Anlage in einem Betriebsbereich bereits eine Information der Öffentlichkeit nach § 11 a der Störfall-Verordnung 1991 durchgeführt (vgl. Umweltbundesamt (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zur Information der Öffentlichkeit, Berlin 1999 [kostenlos zu bestellen unter www.umweltbundesamt.de in der Rubrik „Publikationen“ unter Stichwort „Handlungsempfehlungen“ in der Volltextsuche] sowie 3. Störfall-VwV zur Störfall-Verordnung 1991), erfüllt diese die Anforderungen der Störfall-Verordnung, wenn zusätzlich folgende Punkte berücksichtigt sind:

- Aufnahme der Aufforderung, im Fall eines Störfalls allen Anordnungen von Notfall- und Rettungsdiensten Folge zu leisten,
- Inhaltliche Abstimmung mit allen Betroffenen, falls der Domino-Effekt relevant ist.

7.2 Weitere Anforderungen

Neu sind folgende Anforderungen:

- Berücksichtigung des Domino-Effekts (Zusammenarbeit der betroffenen Betreiber; eine gemeinsame Informationen über Sicherheitsmaßnahmen ist möglich),
- zwingende Vorgaben zur Überprüfung und Wiederholung der Informationen,
- Nichtbeachtung der entsprechenden Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten.

8 Überwachungssystem (§ 16)

8.1 Zweck

Das gemäß § 16 einzurichtende **Überwachungssystem** hat das Ziel, eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme aller Betriebsbereiche sicherzustellen. Das **Überwachungsprogramm** dient der planmäßigen und systematischen Vorbereitung der Vor-Ort-Inspektionen für einen bestimmten Betriebsbereich. Durch die **Vor-Ort-Inspektionen** der Betriebsbereiche wird in regelmäßigen Abständen im Betriebsbereich überprüft, ob der einzelne Betreiber seinen Pflichten nach der Störfall-Verordnung nachkommt.

8.2 Erstellung eines Überwachungssystems

Im Überwachungssystem werden für die einzelnen Betriebsbereiche der Überwachungsturnus sowie die Rang- und Terminfolge der Inspektionen festgelegt. Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage einer Abschätzung des Gefahrenpotenzials des jeweiligen Betriebsbereichs. Für die Bewertung, wo Vor-Ort-Inspektionen am dringlichsten erforderlich sind, bietet sich die Erstellung von Prioritätenlisten auf Grund folgender Vorgehensweise an:

In einem ersten Schritt wird geprüft, für welche Betriebsbereiche künftig Sicherheitsberichte erstellt werden müssen.

Für **Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten** ist zumindest eine Vor-Ort-Inspektion alle 12 Monate gefordert. Ist jedoch eine systematische Bewertung der Gefahren von Störfällen durchgeführt, kann das Intervall auf maximal 3 Jahre ausgedehnt werden. Diese kann auf Grund folgender Kriterien durchgeführt werden:

- Vorliegen geprüfter Sicherheitsberichte,
- Gefährdungspotential nach der Art des Betriebsbereichs,
- Festlegung von Mengenschwellenquotienten (Gesamtmenge eines Stoffes geteilt durch dessen Mengenschwelle),

- größte Einzelinventare an gefährlichen Stoffen,
- gefährliche Betriebsparameter (hohe Temperatur, hoher Druck),
- Komplexität und Art des Verfahrens,
- örtliche Umgebung bzw. Nähe zu Schutzobjekten,
- Kapazität bzw. Durchsatz,
- Eigenüberwachung des Betriebsbereichs vorhanden/nicht vorhanden,
- Erfahrungen mit dem Betreiber aus der bisherigen Überwachungstätigkeit,
- Erkenntnisse aus Störungen/Störfällen.

Die systematische Bewertung der Gefahren von Störfällen einfach strukturierter, häufig vorkommender Betriebsbereiche ("Anlagentypen" wie z.B. Läger) lässt sich mittels standardisierter Arbeitshilfen vornehmen.

Für **Betriebsbereiche mit Grundpflichten** gilt im Regelfall ein Intervall von 3 Jahren für die Vor-Ort-Inspektionen. Zur Erstellung einer Prioritätenliste auch dieser Betriebsbereiche können die vorstehend genannten Kriterien herangezogen werden.

Nach erfolgter Prioritätenzuordnung können im Überwachungssystem für jeden Betriebsbereich der Überwachungsturnus sowie die Rang- und Terminfolge aufgestellt werden. Dabei können auch besondere Schwerpunkte der Überwachung berücksichtigt werden (z.B. prioritäre Überwachung einer bestimmten Anlagenart oder bestimmte technische, organisatorische oder managementspezifische Systeme in den Betriebsbereichen). Das Überwachungssystem enthält z.B. Folgendes:

- Prioritätenzuordnung des einzelnen Betriebsbereichs,
- Datum der Inspektion,
- Teil des Betriebsbereichs, der inspiziert wird,
- Art der Prüfung (z.B. Prüfung sicherheitstechnischer Unterlagen oder Vor-Ort-Inspektion),
- Festlegung von Kriterien, die eine außerplanmäßige Inspektion auslösen,
- Verfahren zur Überprüfung des Überwachungssystems.

8.3 Erstellung und Durchführung eines Überwachungsprogramms

Das Überwachungsprogramm dient der planmäßigen und systematischen Vorbereitung der Vor-Ort-Inspektionen für einen bestimmten Betriebsbereich. Im Überwachungsprogramm wird festgelegt, welche Behörde welche technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebsbereiches überprüft oder ob bestimmte Systemelemente schwerpunktmäßig überprüft werden sollen. § 16 Abs. 3 eröffnet die grundsätzliche Möglichkeit, auch geeignete Sachverständige einzuschalten.

8.3.1 Grundlagen

Bei Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten sind schwerpunktmäßig die im Sicherheitsbericht enthaltenen Informationen für die fachliche Vorbereitung zur Durchführung von Inspektionen heranzuziehen.

Bei Betriebsbereichen mit Grundpflichten sind die Ergebnisse der Ermittlung der Gefahren des Betriebsbereichs sowie die sich daraus ergebenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und deren Auswirkungen nach § 6 Abs. 4 (oder § 52 BImSchG) vom Betreiber anzufordern (vgl. → Sicherheitsmanagementsystem).

Zur fachlichen Vorbereitung des Überwachungsprogramms sind u.a. folgende Informationen erforderlich:

- die Anforderungen an den Betriebsbereich einschließlich der diesbezüglichen behördlichen Auflagen in Genehmigungs- und Erlaubnisbescheiden oder anderen Verwaltungsakten,
- Erkenntnisse aus der behördlichen Überwachung und sonstige Erkenntnisse, insbesondere aus Feststellungen der Sachverständigen, Sachkundigen und sonstigen unabhängigen Dritten, z.B. der Unfallversicherungsträger,
- anlagenbezogene Prioritäten auf Grund einer Abschätzung der Hauptgefahren, die vom Betriebsbereich ausgehen können,
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen,

- ggf. Sicherheitsbericht.

8.3.2 Erstellung eines Überwachungsprogramms

Zu Tiefe und Umfang des Überwachungsprogramms führt die Europäische Kommission in ihrer Antwort (E-3912/97 v. 29.01.1998) auf die Anfrage von MdEP Breyer aus: "Die Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen haben eine planmäßige und systematische Prüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebs zu ermöglichen. Vor-Ort-Inspektionen können sich folglich nicht auf eine Prüfung entsprechender Unterlagen oder lediglich der Verwaltungs- und Sozialgebäude beschränken. Es ist aber zulässig, dass einzelne Prüfungen sich auf bestimmte Aspekte, wie etwa die Betriebsorganisation, konzentrieren."

Für den jeweiligen Betriebsbereich ist demnach ein Überwachungsprogramm aufzustellen, das insbesondere Folgendes enthält:

- Teil des Betriebsbereichs, der inspiziert wird,
- Umfang und Tiefe der Prüfung/Inspektion (z.B. Sicherheitsmanagementsystem, Anlagenteile, sicherheitstechnische Einrichtungen),
- verwendete Unterlagen (z.B. Sicherheitsbericht, Prüfprotokolle anderer Kontrollmaßnahmen, Prüfprotokoll der letzten Inspektion),
- beteiligte Personen oder Stellen.

8.3.3 Vor-Ort-Inspektionen

In der Vor-Ort-Inspektion vergewissern sich die zuständigen Behörden insbesondere,

- dass der Betreiber nachweisen kann, dass er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebs-spezifischen Tätigkeiten die zur Verhinderung von Störfällen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat,
- dass der Betreiber nachweisen kann, dass er angemessene Mittel zur Begrenzung der Störfallauswirkungen innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs vorgesehen hat,
- dass die im Sicherheitsbericht oder in anderen vorgelegten Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten im Betriebsbereich zutreffend wiedergeben,
- dass die Informationen nach § 11 Abs. 1 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Die Vor-Ort-Inspektionen sind unabhängig vom Erhalt von Sicherheitsberichten oder anderen Unterlagen durchzuführen und werden auch nicht durch deren Prüfung ersetzt.

Bei komplexen Betriebsbereichen mit mehreren Anlagen und umfangreichen sicherheitstechnischen Unterlagen bieten sich stichprobenartige Prüfungen einzelner Teile des Betriebsbereichs an, anhand derer Rückschlüsse auf den Zustand des restlichen Betriebsbereichs und des Sicherheitsmanagementsystems erwartet werden können. Danach ist zu entscheiden, inwieweit sich weiterer Prüfbedarf ergibt.

Bei den Prüfungen vor Ort ist auch Einblick zu nehmen in Unterlagen (Prüfunterlagen, Prüfbescheinigungen, Prüfbücher), die von unabhängigen Sachverständigen oder Sachkundigen erstellt wurden und beim Betreiber vorliegen, z.B.

- die vorgeschriebenen, angeordneten oder freiwilligen Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen durch den Sachverständigen nach § 14 GSG,
- die durchgeführten Prüfungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen durch unabhängige Sachverständige oder Sachkundige,
- andere Prüfungen durch unabhängige Sachverständige oder Sachkundige, die zur Unterstützung der Behörde im Benehmen mit dem Betreiber durchgeführt wurden.

Prüfunterlagen/Prüfbescheinigungen von anderen Behörden und von Sachverständigen oder geeigneten Sachkundigen aus o.g. Überwachungsmaßnahmen und Prüfungen können bei Vor-Ort-Inspektionen als wesentliche Erkenntnisquelle mit herangezogen werden und Umfang und Tiefe der Prüfungen mindern.

Werden bei Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten routinemäßige Inspektionen in einem 12-Monatsintervall vor Ort durchgeführt, soll sich die Inspektion auf die Prüfung der sicherheitsrelevanten Teile beschränken, sofern sich der Sicherheitsbericht und das Sicherheitsmanagementsystem seit der letzten Inspektion nicht geändert haben.

8.3.4 Bericht über die Inspektion

Nach jeder Inspektion hat die Behörde einen Bericht zu erstellen. Dieser soll insbesondere enthalten:

- Auflistung des Umfangs der durchgeführten Prüfung,
- Schlussfolgerungen aus der Bewertung des Betriebsbereichs,
- ggf. Angaben zu erforderlichen Maßnahmen inkl. Zeitvorgaben,
- ggf. Angaben, wann die Durchführung der Maßnahmen überprüft werden soll,
- Datum der nächsten Inspektion, ggf. Vorschlag für Änderung des Zeitintervalls für künftige Inspektionen.

8.4 Nach Umwelt-Audit-Verordnung registrierte Standorte und nach OHRIS anerkannte Betriebsbereiche

Bei einem Betriebsbereich, dessen Sicherheitsmanagementsystem in das Managementsystem des Betriebsbereichs einbezogen ist, und der als Standort nach Umwelt-Audit-Verordnung registriert ist, kann sich die Überwachung in der Regel auf die Einsicht in sicherheitstechnische Unterlagen und auf Stichproben beschränken. Voraussetzung dafür ist, dass die Belange der Anlagensicherheit Gegenstand des Audits und der Prüfung durch einen dafür fachkundigen Umweltgutachter gewesen sind.

Für Betriebsbereiche, die nach OHRIS von der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt) anerkannt sind, gilt hinsichtlich der Überwachungstiefe das vorstehend Gesagte.

Davon nicht berührt sind Inspektionen aus besonderem Anlass, z.B. wegen Störfällen.